

INHALT UND GRENZEN  
DER RECHTE DER GESELLSCHAFTER  
INSBESONDERE DES STIMMRECHTS  
IM  
DEUTSCHEN GESELLSCHAFTSRECHT

unter Berücksichtigung  
der Höchststrichterlichen Rechtsprechung

Von  
Dr. WERNER KÜSTER  
Rechtsanwalt und Notar in Berlin



Berlin 1954

WALTER DE GRUYTER & CO.  
vormals G. J. Göschen'sche Verlagsbuchhandlung / J. Guttentag, Verlags-  
buchhandlung / Georg Reimer / Karl J. Trübner / Veit & Comp.

Archiv - Nr. 62 0076

Satz und Druck: Elsnerdruck G. m. b. H., Berlin SW 68

Dem Andenken  
an die lebensnahe und Recht schöpfende  
Rechtsprechung  
des ehemaligen Deutschen Reichsgerichts  
und insbesondere  
derjenigen seines II. Zivilsenats



## VORWORT

Diese Arbeit ist aus der Erfahrung und aus den Einblicken erwachsen, zu denen meine Praxis mir Gelegenheit gegeben hat. Sie ist aber auch angeregt worden durch meine Lehrtätigkeit auf dem Gebiete des Gesellschaftsrechts, zu welcher mir die Juristische Fakultät der Freien Universität Berlin Gelegenheit geboten hat. Es ist mir daher eine selbstverständliche Pflicht, der Juristischen Fakultät der Freien Universität Berlin auch bei dieser Gelegenheit meinen Dank auszusprechen.

Je mehr man sich in die gesellschaftlichen Probleme vertieft, um so mehr wird man mit Ehrfurcht und Dankbarkeit der hervorragenden Arbeit des Deutschen Reichsgerichts und seines II. Zivilsenats gedenken. Mir war es daher eine Ehrenpflicht, diese Studie seinem Andenken zu widmen.

Bei der Sammlung und Sichtung des Materials haben mich mit großem Eifer und regem Interesse die Referendare Herr Horst Bräutigam und Fräulein Margarete Wiggen in Berlin unterstützt. Auch ihnen spreche ich hiermit meinen Dank aus.

Berlin, im November 1953

Werner Küster



## I

Die positive gesetzliche Gestaltung des deutschen Gesellschaftsrechts in den vergangenen etwa 100 Jahren hat zu einer immer mehr auf den einzelnen Vorgang abgestellten Regelung der den Gesellschaftern bei den einzelnen Gesellschaftstypen zustehenden Rechte und Pflichten geführt. In der Regel ist es daher nur dem in der Rechtsprechung und wissenschaftlichen Theorie bewanderten Spezialisten noch möglich, Inhalt und Umfang dieser dem einzelnen Gesellschafter zustehenden Rechte und der ihm obliegenden Pflichten festzustellen.

Dem Gesellschafter selbst ist ein auch nur einigermaßen zuverlässiger Überblick über seine gesellschaftliche Rechts- und Pflichtenlage kaum mehr möglich. Die Vielheit seiner Einordnungen in menschliche und wirtschaftliche Gegebenheiten, wie seine Bindung an die verschiedensten gesellschaftlichen und außergesellschaftlichen Interessen, erschweren ihm eine solche zuverlässige Orientierung ohnehin.

Dabei ist gerade für jeden gesellschaftlichen Zusammenschluß eine möglichst zuverlässige und genaue Abgrenzung der dem einzelnen Beteiligten zustehenden Rechte und Pflichten von ganz entscheidender Bedeutung. Der Ablauf des gesellschaftlichen Lebens erfährt — das zeigt die Erfahrung der Praxis immer wieder — seine stärksten Antriebsmomente in der Regel aus dem Interessen- und Meinungsgegensatz der Beteiligten und aus der Verschiedenartigkeit ihrer Einstellung, Auffassung und Beurteilung. Diese Gegensätze vermögen aber nur dann die positive Folge der Leistungssteigerung zu haben, wenn sie zu einem harmonischen Ausgleich gelangen, statt als ständige Quelle der Disharmonie sich lähmend und zersetzend auf das gesamte gesellschaftliche Leben auszuwirken.

Aufgabe des Gesellschaftsrechts ist es also vor allen Dingen, den richtigen, das heißt also den rechtlichen Ablauf dieser Interessengegensätze mit dem Ziel ihres harmonischen Ausgleichs zu gewährleisten.

Eine besondere Bedeutung erhält ein solcher Interessengegensatz und damit die rechtliche Ordnung seines harmonischen Ausgleichs dann,

wenn die Träger dieser gegensätzlichen Interessen sich nicht gleichgewichtig gegenüberstehen, wenn also auf der einen Seite dieser Interessengegensätze mit der einen Interessenlage starke oder gar überwiegende rechtliche und wirtschaftliche Macht gepaart ist.

Die klare Abgrenzung der dem einzelnen Gesellschafter zustehenden Rechte und ebenso diejenige seiner Pflichten gewinnt also bei einer solchen unterschiedlichen Macht- und Interessenlage ganz besondere Bedeutung. Jede Unklarheit eröffnet den subjektiven ich-bezogenen Wünschen und Vorstellungen der Beteiligten den weitesten Spielraum. Sie dient also nicht dem richtigen harmonischen Ausgleich der Interessen, sondern sie verleiht diesem naturgewollten und für die lebendige Fortentwicklung des gesellschaftlichen Ablaufs nahezu unerläßlichen Interessen- und Meinungsunterschied häufig eine geradezu tödliche und zerstörende Bedeutung.

Gerade bei einer unterschiedlichen Beteiligungs- und Machtverteilung innerhalb des gesellschaftlichen Gefüges entsteht dann das ungesunde Majoritäts- und Minderheitenproblem, das in wirtschaftlichen Krisenzeiten nicht selten zu einer unerfreulichen Majoritäts- oder Minderheitspsychose führt.

Es ist nicht verwunderlich, daß dieses Problem immer dann auftaucht, wenn schwere wirtschaftliche Krisen die Wirtschaft erschüttern haben und wenn die Schatten ernster wirtschaftlicher Depressionen auf ihr lasten. Ein typisches Beispiel hierfür war die Inflationszeit 1920 bis 1923, wie auch die Nachinflationszeit, in der die ungeheure Kapitalknappheit und die weitgehende Umschichtung nahezu aller Lebensverhältnisse als Folge des verlorenen ersten Weltkrieges in der breiten Masse sichtbar und fühlbar wurde. Ähnlich wirkte sich die wirtschaftliche Depression aus, wie sie in den Jahren 1929 bis 1934 im deutschen Wirtschaftsleben in die Erscheinung trat.

Auch jetzt haben wir die Erfahrung gemacht, daß die ungeheuren Auswirkungen des zweiten Weltkrieges mit der weitgehenden Zerstörung der west- und mitteleuropäischen Wirtschaft besonders in dem deutschen Wirtschaftsgebiet und zeitlich im wesentlichen erst nach der Währungsreform, die ihrerseits praktisch der breiten Masse die Folgen des verlorenen zweiten Weltkrieges erst recht zum Bewußtsein brachte, dieses Problem allenthalben wieder auftauchen ließen. Man muß sich aber darüber im klaren sein, daß aus solchen Anlässen dieses Problem nur besonders deutlich und meistens ausweglos offenbar wird. Derartige Katastrophen bilden also nur den äußeren Anlaß, aus dem her-

aus sich besonders häufig und besonders heftig ein solcher Interessengegensatz innerhalb der Gesellschaft entwickelt. Solche wirtschaftlichen Ereignisse und vor allen Dingen die sie auslösende oder begleitende Zerstörung eines aufnahmebereiten Kapitalmarktes verschließen den Beteiligten meistens die Möglichkeit, den Austrag dieser Interessengegensätze durch eine kapitalmäßige Ablösung des einen oder anderen Interessengegensatzes zu vermeiden.

Ihr Wesen ist letzten Endes in der Regel darin begründet, daß den Beteiligten die Einsicht in den Ablauf des Vorgangs fehlt, an dem sie handelnd oder leidend beteiligt sind. Mit dieser Einsicht fehlt ihnen auch die Erkenntnis für die Abgrenzung ihrer eigenen Rechte und Pflichten und der ihrer Partner.

Kaum ein anderer Umstand ist geeignet, mit so tiefgehender Wirkung lähmend und zerstörend auf die Initiative und auf die Entschlußmöglichkeiten einer Geschäftsführung einzuwirken, als der in seinem Ablauf nicht rechtlich klar geregelte, also auch nicht übersehbare Zustand eines solchen unversöhnlichen, harmonisch nicht mehr lösbaren Interessengegensatzes zwischen verschiedenen Partnern einer Gesellschaft. Der mit der Behandlung solcher Konflikte Befaste wird immer wieder die Erfahrung machen, daß derartige Interessengegensätze in der streitigen, insbesondere in der prozeßmäßigen Behandlung durch den Zeitablauf nicht an Gewicht verlieren, sondern daß die durch den Prozeß bedingte „Parteistellung“ der Beteiligten in der Regel dazu führt, daß derartige Interessengegensätze sich in unwahrscheinlichem Maße verschärfen und vertiefen. Gerade die Tatsache, daß häufig der Ursprung dieses Interessengegensatzes in einer sachlichen — ich möchte sagen, lebensmäßig wünschbaren — Verschiedenheit der Ansichten zu suchen ist, führt erfahrungsgemäß nicht selten dazu, in dem Betroffenen eine Verletzung des Rechtsgefühls hervorzurufen, die dann nicht nur für seine eigenen Überlegungen und Entschlüsse in dem Sinne bestimmend wird, daß er nicht nur für die Zukunft vorbeugen möchte, sondern daß er seinerseits in allen Vorschlägen und Maßnahmen seiner Partner vor allen Dingen nur eine Absicht zu neuer Kränkung und Verletzung seiner Rechte (oder vermeintlichen Rechte) zu sehen geneigt ist.

Je mehr bei einem solchen Interessengegensatz das wirtschaftliche und rechtliche Machtverhältnis zwischen den Trägern dieser Einzelinteressen verschieden ist, je mehr also die Majoritätsmacht zum entscheidenden Faktor für die Lösung des Gegensatzes wird, um so emp-

findlicher reagiert in der Regel das Rechtsgefühl des überstimmten Minderheitsgesellschafters<sup>1)</sup>).

Wenn man in Betracht zieht, welche geraume Zeit die streitige Durchführung eines solchen Prozesses bis zur Revisionsinstanz erfordert<sup>2)</sup>, dann liegt es auf der Hand, daß ein solcher Konflikt geeignet ist, das Schicksal der Gesellschaft und des von ihr betriebenen Unternehmens auf das allerschwerste zu gefährden.

In den Grundzügen ist die Gestaltung der Rechtsformen der Gesellschaften bei den einzelnen Gesellschaftstypen des deutschen Rechts (Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaft) seit vielen Jahrzehnten unverändert geblieben. Auch die neue Regelung des Aktiengesetzes im Jahre 1937<sup>3)</sup> hat in dieser Beziehung keine wesentliche Veränderung gebracht. Wir sind also in der Lage, an Hand einer ungewöhnlich reichhaltigen Literatur und Rechtsprechung die Entwicklung dieses Problems durch die Jahrzehnte zu verfolgen.

Zwangsläufig war die Auffassung zu den hier interessierenden Fragen von der Einstellung der Zeit zu dem Rechte als solchem maßgebend beeinflusst. Es war daher unausbleiblich, daß die das ausklingende 19. und das beginnende 20. Jahrhundert beherrschende rechtspositivistische Auffassung dazu führte, die einzelnen positiven Gesetzesbestimmungen, ihre Stellung in dem Einzelgesetz und dem aus ihm abgeleiteten Rechtssystem für den einzelnen Gesellschaftstyp, in den Vordergrund der Betrachtung zu setzen.

Diese Einstellung bedingte in mehrfacher Hinsicht von vornherein den Verzicht auf außerordentlich wertvolle Erkenntnismöglichkeiten. Kaum ein anderes Rechtsgebiet ist so wenig vollständig positiv gesetzlich geregelt wie gerade das Gebiet des Gesellschaftsrechts. Man denke nur einmal an die geradezu dürftig anmutende gesetzliche Regelung für

---

<sup>1)</sup> Bismarck hat in einem Brief vom 26. 5. 1847 an seine damalige Braut das Gefühl einer lediglich machtmäßig majorisierten Minderheit unübertroffen zum Ausdruck gebracht: „... und dann stimmt die Majorität jedesmal, ohne auf einen der gesagten Gründe zu achten, wider Recht und Vernunft... Ich bin vom Morgen bis zum Abend gallsüchtig über die eigensinnige bösertige Absichtlichkeit, mit der sie (nämlich die Majorität) sich jeden Gründen verschließt...“ „Fürst Bismarcks Briefe an seine Braut und Gattin.“ Herausgegeben vom Fürsten Herbert Bismarck, 1900, Seite 98.

<sup>2)</sup> Durchschnittlich kann z. Zt. die Dauer für die Durchführung eines solchen Prozesses durch 3 Instanzen auf 2½ bis 3 Jahre veranschlagt werden.

<sup>3)</sup> Gesetz über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien vom 30. Januar 1937.